

## Sechzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung

Vom 20. März 2015

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der [Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung](#) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281), die durch die Verordnung vom 8. März 2005 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

### Artikel 1 Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung

Die [Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift wird die Angabe „(AO)“ gestrichen.
    - bb) Im Wortlaut werden die Wörter „§ 18 des Gesetzes über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)“ durch die Wörter „§ 18 des Außensteuergesetzes“, die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809, 1826)“ werden durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ und die Angabe „§ 180 Abs. 5 Nr. 1 AO“ wird durch die Wörter „§ 180 Absatz 5 Nummer 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.
  - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Einkommensteuergesetzes (EStG)“ durch die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ und die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4331)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung – UStZustV)“ durch die Wörter „Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung“, die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1788)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist“ und die Angabe „§ 20a AO“ wird durch die Wörter „§ 20a der Abgabenordnung“ ersetzt.
  - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Buchstabe a und wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung – Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000)“ durch die Wörter „§ 3 der Betriebsprüfungsordnung“, die Angabe „§ 18 BpO 2000“ wird durch die Wörter „§ 18 der Betriebsprüfungsordnung“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 BpO 2000“ wird durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung“ ersetzt.
      - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 42f EStG“ durch die Wörter „§ 42f des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
    - bb) Die folgenden Buchstaben b und c werden angefügt:
      - „b) **Amtsbetriebsprüfung**  
Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung, der Konzerne sowie zusammenhängenden Unternehmen (§ 18 der Betriebsprüfungsordnung), bei Bauherrengemeinschaften, bei Erwerbbergemeinschaften, bei Immobilienfonds und bei Verlustzuweisungsgesellschaften sowie die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen im Sinne des § 2 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung, mit Ausnahme von Betriebsprüfungen im Sinne von Buchstabe c sowie im Sinne der

Nummern 5 und 6. Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend.

- c) Betriebsprüfung Großbetriebe mit Umsatzerlösen ab 10 Millionen Euro  
Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung mit Umsatzerlösen ab einer Höhe von 10 Millionen Euro, mit Ausnahme von Betriebsprüfungen im Sinne der Nummern 5 und 6. Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend.“
  - d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „EStG“ durch die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Nummer 3 Satz 2“ durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe a Satz 2“ ersetzt.
  - e) In Nummer 5 Satz 2 und Nummer 6 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Nummer 3 Satz 2“ durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe a Satz 2“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 FVG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer I wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 Spalte 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809, 1840)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist“ ersetzt.
    - bb) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a Spalte 2 wird vor dem Wort „allgemein“ das Wort „Betriebsprüfung“ eingefügt und die Zeilen „Grimma“ und „Leipzig II“ werden gestrichen.
      - bbb) Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
„b)	Amtsbetriebsprüfung	Eilenburg	Eilenburg Oschatz
		Grimma	Borna Döbeln Grimma
c)	Betriebsprüfung Großbetriebe mit Umsatzerlösen ab 10 Millionen Euro	Leipzig II	Borna Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Oschatz
		Chemnitz-Süd	Döbeln“.

- ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und die Zeile „Grimma“ wird gestrichen.
  - ddd) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben e und f und in Spalte 4 wird jeweils nach den Wörtern „Chemnitz-Süd,“ das Wort „Döbeln,“ eingefügt und nach dem Wort „Borna,“ wird jeweils das Wort „Döbeln,“ gestrichen.
  - eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe g.
- b) Ziffer II wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 wird das zum Finanzamt Borna gehörende Wort „Deutzen,“ gestrichen.
  - bb) In Spalte 2 wird das zum Finanzamt Zschopau gehörende Wort „Borstendorf,“ gestrichen.

## Artikel 2

### Weitere Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung

Ziffer I der Anlage der [Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung](#), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2015 (SächsGVBl. S. 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
„9.	Lohnsteuer-Außenprüfung a) für Betriebe mit 100 oder mehr Arbeitnehmern	Annaberg	Annaberg Schwarzenberg Stollberg Zschopau
		Bautzen	Bautzen Görlitz Hoyerswerda Löbau
		Dresden-Nord	Dresden-Nord Dresden-Süd Freital Meißen Pirna
		Eilenburg	Eilenburg Oschatz
		Freiberg	Döbeln Freiberg Mittweida
		Grimma	Borna Grimma
		Zwickau	Hohenstein-Ernstthal Zwickau
	b) bei Arbeitgebern im Sinne des § 20a AO	Chemnitz-Süd	Freistaat Sachsen“.

2. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
„11.	Grunderwerbsteuer	Dresden-Süd	Dresden-Nord Dresden-Süd Meißen
		Leipzig I	Eilenburg Leipzig I Leipzig II
		Löbau	Bautzen Freital Görlitz Hoyerswerda Löbau Pirna
		Schwarzenberg	Annaberg Borna Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Döbeln Freiberg Grimma Hohenstein-Ernstthal Mittweida Oschatz Plauen Schwarzenberg Stollberg Zschopau Zwickau“.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Mai 2015 und Artikel 2 tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Dresden, den 20. März 2015

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland